

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00127 vom 21. Mai 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2015.00127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2015.00127)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00127 du 21 mai 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00127 del 21 maggio 2003

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2006 (4. Rechtsgang) | Ermessenseinschätzung (4. Rechtsgang) Ein Rückweisungsentscheid bewirkt in der Regel die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und führt zu einer Fortsetzung des Verfahrens vor der Vorinstanz. Mit der Rückweisung wurde der Prozess vor Steuerrekursgericht in das Stadium zurückversetzt, in dem er sich vor dem aufgehobenen Urteil befunden hatte. Auch wenn sich aus dem (formellen) Rückweisungsentscheid keine bindenden Würdigungen des Verwaltungsgerichts in materieller Hinsicht ergeben, so berechtigt dies nicht, ohne Weiteres Noven nachzuschieben, die bereits früher hätten geltend gemacht werden können (E. 1.4). Kein Recht auf mündliche Anhörung (E. 2). Dieses Recht auf mündliche Vertretung der Steuererklärung bzw. der Einsprache ist grundsätzlich nur für das Einschätzungs- und das Einspracheverfahren vorgesehen. Angesichts der speziellen Regelungen gemäss §§ 147 ff. StG ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze nicht angezeigt (E. 2.2). Erhöhte Mitwirkungspflicht des Pflichtigen bei grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen (E. 3.2). Zu einer Ermessensveranlagung kommt es erst, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine solche Tatsache bestehen, die aber im Quantitativen der Abklärung bedürfen (E. 3.3). Vorliegend ist die Einschätzung des Wertschriftenvermögens und Wertschriftenertrags strittig, weshalb für die Einschätzung bzw. Veranlagung des Pflichtigen in der Steuerperiode 2006 es erforderlich erscheint, die Werthaltigkeit seiner Forderungen gegen eine 1988 gegründeten und 2003 aufgelösten Gesellschaft abzuklären und hierzu die Zahlungsflüsse über Jahre hinweg zu analysieren (E. 4.1 – 4.2). Ist es dem Steuerpflichtigen unmöglich oder unzumutbar, das Beweismittel zu beschaffen, hat die Behörde im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht gegebenenfalls das Beweismittel selber einzuholen, sofern ihr das Gesetz die Möglichkeit dazu gibt. Dies kommt im vorliegenden Fall schon angesichts des Auslandsbezugs nicht in Betracht (E. 4.3). Bei der Schätzung gehtes darum, den Verkehrswert der Forderungen anhand der mutmasslichen Einbringlichkeit, die von der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin abhängig ist, zu ermitteln. Da nur in sehr geringem Ausmass erwiesen ist, dass die Aktiven der betroffenen Gesellschaft nicht mehr einbringlich sind, erscheint es sachgerecht, das Guthaben- und Wertschriftenvermögen des Pflichtigen mit einem kleineren Betrag einzuschätzen (E. 4.4.2). Der Nachweis eines Wertzuflusses begründet die natürliche Vermutung, dass dieser aus einer Quelle stammt, die zur Steuerbarkeit des Zuflusses führt, da die Zugehörigkeit von Wertzuflüssen zu Einkünften im Sinn von § 16 StG den Regelfall bildet. Die Folgen der Beweislosigkeit des Gegenteils trägt der Pflichtige (E. 5). Dem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung ist vorliegend nicht zu entsprechen (E. 6). Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Die Rüge der Rechtsverzögerung ist vorliegend abzuweisen (E. 7). Teilweise Guheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 5.1**

Gemäss § 16 Abs. 1 StG unterliegen grundsätzlich alle wiederkehrenden und ein maligen Einkünfte der Einkommenssteuer, sofern sie das Gesetz nicht ausdrücklich von der Besteuerung ausnimmt. Keine Einkünfte in diesem Sinn stellen Darlehen srückzahlungen dar, bei welchen der Darlehensnehmer tatsächlich zur Rückzahlung der erhaltenen Darlehenssumme verpflichtet ist und es dementsprechend nach dem Nettoprinzip zu keinem steuerbaren Vermögenszugang kommt (Richner et al., VB zu §§ 16–37a StG N. 25). Hingegen ist der Vermögenszugang als Einkommen zu versteuern, wenn diesem keine korrespondierende Rückerstattungspflicht gegenübersteht, z. B. weil ein Darlehensverhältnis lediglich simuliert wird. Der Nachweis eines Wertzuflusses begründet die natürliche Vermutung, dass dieser aus einer Quelle stammt, die zur Steuerbarkeit des Zuflusses führt, da die Zugehörigkeit von Wertzuflüssen zu Einkünften im Sinn von § 16 Abs. 1 StG den Regelfall bildet. Diese Vermutung kann vom Steuerpflichtigen entkräftet werden, indem er den Beweis des Gegenteils erbringt. Bezüglich dieser Tatsache, aus der sich die Nichtsteuerbarkeit des Wertzuflusses ergäbe, liegt das Risiko der Beweislosigkeit beim Steuerpflichtigen (VGr, 26. August 2015, SB.2015.00052, E. 2.1) .

### **E. 5.2**

Unbestritten ist, dass der Pflichtige im Lauf des Jahrs 2006 von einem auf die Firma "E Corp." lautenden Konto bei der F-Bank Beträge von insgesamt Fr. ... abhob. Auch in der Beschwerde behauptet der Pflichtige nicht, dass zwischen ihm und der E Corp. ein Darlehensverhältnis bestünde. Er führt lediglich aus, dass die Bezüge zulasten des Kapitals erfolgt seien, dementsprechend habe sich sein Guthaben bei der C Inc. um Fr. ... verringert. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte und womit sich der Pflichtige in seiner Beschwerde nicht auseinandersetzt, fehlen zur Beziehung zwischen der C Inc. und der E Corp. Belege. Die Folgen der Beweislosigkeit trägt der Pflichtige (E. 3.3), weshalb seine Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. Sein steuerbares Einkommen beträgt somit für die Staats- und Gemeindesteuern 2006 Fr. ....

### **E. 6.1**

Die Beteiligten haben nach § 59 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) keinen Rechtsanspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. In Fällen, die als zivilrechtliche Streitigkeiten oder als strafrechtliche Anklagen im Sinn von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gelten, kann sich ein Anspruch auf mündliche Verhandlung ergeben. Diese Vorschrift findet vorliegend jedoch keine Anwendung. Ebenso wenig lässt sich das in Art. 30 Abs. 3 BV vorgesehene Recht auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung anrufen, ist dieses doch nur im sachlichen Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet. Überdies gibt Art. 30 Abs. 3 BV dem Rechtssuchenden kein Recht auf eine öffentliche Verhandlung, sondern garantiert lediglich, dass, soweit eine Verhandlung stattzufinden hat, diese unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen öffentlich ist (BGE 128 I 288). Im Übrigen kann auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV kein Anspruch auf eine persönliche mündliche Anhörung und noch weniger ein solcher auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgeleitet werden (vgl. RB 1998 Nr. 38 ; VGr, 13. November 2013, SB.2012.00148, E. 4).

### **E. 6.2**

Der Pflichtige begründet seinen Antrag damit, dass nur er selbst für die der Aufstellung zugrunde liegenden Vorgänge Auskunft geben könne. Im vorliegenden Fall fehlen insbesondere die Belege für diese der Aufstellung zugrunde liegenden Vorgänge (E. 5.3.5), eine mündliche oder schriftliche Auskunft vermag sie angesichts des Beweiswerts (E. 5.3.5) nicht zu ersetzen. Daher besteht kein Anlass zur Anordnung einer mündlichen Verhandlung im Sinn von § 59 Abs. 1 VRG, weshalb dem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nicht zu entsprechen ist.

### **E. 7.1**

Die Parteien haben im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV sowie § 4a VRG). Das Verbot der Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zur Vornahme verpflichtet wäre. Die angemessene Verfahrensdauer bestimmt sich zu nächst anhand der im Einzelfall anwendbaren Verfahrensordnung (VGr, 17. Oktober 2012, VB.2012.00483, E. 3.4.3 m.w.H. ). Bestehen keine gesetzlichen Behandlungsfristen, sind zur Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dabei ist dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Wichtigkeit der Angelegenheit für die Betroffenen und dem Verhalten der Parteien und der Behörde angemessen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 265 E. 4.4; BGE 130 I 312 E. 5.2; VGr, 4. September 2013, VB.2012.00786, E. 2.2). Eine Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist kann insbesondere darin liegen, dass die Rechtsmittelinstanz während längerer Zeit überhaupt keine Verfahrenshandlungen vornimmt (BGr, 18. Oktober 2004, 1A.169/2004, E. 2.2). Keine Rolle spielt, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände – die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht fristgerecht handelt (BGr, 19. März 2015, 2C\_647/2014, E. 2.2).

### **E. 7.2.1**

Für das Rekursverfahren vor Steuerrekursgericht konkretisiert § 149 Abs. 1 StG die Angemessenheit der Verfahrensdauer. Gemäss § 149 Abs. 1 StG entscheidet das Steuerrekursgericht innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen. Dabei handelt es sich indes um eine blosser Ordnungsfrist. Deren Überschreiten stellt nicht automatisch eine Rechtsverzögerung dar, vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an (Griffel, Kommentar VRG, § 27c N. 19). Kann das Steuerrekursgericht diese Frist nicht einhalten, teilt sie den Parteien unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid vorliegt (§ 149 Abs. 1 StG). Der vierte Rechtsgang nahm ab Abschluss des (nicht angeordneten) Schriftenwechsels per 31. August 2015 einen Monat in Anspruch. Im dritten Rechtsgang erfolgten ab September 2013 regelmässig prozessleitende Anordnungen zur Sachverhaltsermittlung; die Sachverhaltsermittlungen waren dann Ende Juni 2014 abgeschlossen und der Entscheid erging am 20. Oktober 2014. Im zweiten Rechtsgang erging der Entscheid am 21. Februar 2012, während die letzte Handlung des Steuerrekursgerichts am 25. Oktober 2011 stattgefunden hatte. Der erste Rechtsgang wurde am 26. Februar 2010, nachdem der Einspracheentscheid am 3. November 2009 ergangen war, abgeschlossen. Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass, sollte das Steuerrekursgericht die 60-tägige Frist überschritten haben, dies nur in höchstens geringfügigem Masse tat. Angesichts des Umfangs der vorliegenden Angelegenheit ist darin noch keine Rechtsverzögerung zu erblicken.

### **E. 7.2.2**

Im Verfahren vor dem kantonalen Steueramt gilt die Vorschrift von § 149 Abs. 1 StG nicht. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich hier nach den Umständen des Einzelfalls. Der Einschätzungsentscheid erging am 2. Dezember 2008, der Einspracheentscheid am 3. November 2009, wobei Ende Januar 2009 noch eine Auflage erlassen wurde. Im zweiten Rechtsgang entschied das kantonale Steueramt am 6. April 2011 und am 30. Mai 2011 über die Einsprache, während der verwaltungsgerichtliche Entscheid vom 22. September 2010 datiert. Das kantonale Steueramt benötigte somit ca. fünf bzw. acht Monate. Im Hinblick auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erscheint diese Dauer angesichts des Abwartens der Rechtskraft und der geschilderten Sachverhaltsabklärungen noch als angemessen (vgl. VGr, 6. März 2014, VB.2014.00022, E. 3.5 [15 Monate]; VGr, 11. Februar 2009, VB.2008.00258, E. 4.6 [13 Monate]; VGr, 17. Dezember 2008, VB.2008.00438, E. 2.3 [18 Monate]).

### **E. 7.2.3**

Dasselbe gilt für die Verfahren vor Verwaltungsgericht, die (ab Ende des letzten Schriftenwechsels) jeweils rund vier bis sechs Monate in Anspruch nahmen. Diese Dauer erscheint angesichts des Umfangs der Streitsache und der damit einhergehenden langen rechtlichen Begründung unter dem Gesichtspunkt der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als angemessen.

### **E. 7.2.4**

Nach dem Gesagten ist die Rüge der Rechtsverzögerung abzuweisen. Dem Pflichtigen ist aber insoweit zuzustimmen, dass die Gesamtdauer des Verfahrens erheblich lange erscheint. Dies ist jedoch dadurch bedingt, dass es sich vorliegend bereits um den vierten Rechtsgang vor Verwaltungsgericht in derselben Sache handelt.

### **E. 8.1**

Nach § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer ist bei den Staats- und Gemeindesteuern 2006 mit seinen Anträgen zu 3/4 durchgedrungen. Demzufolge sind ihm die Gerichtskosten für die Verfahren betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2006 zu 1/4 aufzuerlegen und steht ihm eine Parteientschädigung im Umfang von 3/4 zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 StG).

### **E. 8.2**

Die Entschädigung wird aufgrund des Streitwerts durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt. Die nach dem dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf ein Drittel herabgesetzt (vgl. VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 + SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht in ZStP 2003, 361), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann. Besondere Umstände liegen keine vor, sodass die Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren bei Fr. ... (inkl. MWST) anzusetzen ist.